

7 Nebenbestimmungen

Das geförderte Unternehmen ist mit der Erhebung und Speicherung der von der EU geforderten Daten einverstanden.

Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, der Thüringer Landesrechnungshof und der Rechnungshof der Europäischen Union sind berechtigt, die Verwendung des Zuschusses zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Die Förderung der Orientierungsberatungen zum QUB wird nur für solche KMU gewährt, die in den letzten drei Jahren in der Summe aller enthaltenen Zuwendungen aus Mitteln der EU nicht mehr als 200.000 € (bei Transportgewerbe 100.000 €) in Anspruch genommen haben.

8 Antragstellung

Anträge und Anfragen sind an die zuständige IHK oder HWK zu richten.

Ansprechpartner der IHK:



Erfurt Herr Breternitz
Tel.: 0361-3484-218
Gera Herr Prieske
Tel.: 0365-8553-201
Suhl Herr Kemmerzehl
Tel.: 03681-362-174

Ansprechpartner der HWK:



Erfurt Frau Lindau
Tel.: 0361-6707-246
Gera Herr Matiss
Tel.: 03672-377-185
Suhl Herr Weisheit
Tel.: 03681-370-180

Für Rückfragen beim Projektträger:



**Umweltzentrum des
Handwerks Thüringen**
In der Schremsche 3
07407 Rudolstadt
Tel.: 03672-377 180
Fax: 03672-377 188
info@umweltzentrum.de

Die Antragsunterlagen sind auch im
Downloadbereich der URL:
www.umweltzentrum.de abrufbar.

Herausgeber:

Thüringer Ministerium
für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
- Presse/Öffentlichkeitsarbeit -
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt
Telefon: 0361 3799-922
Telefax: 0361 3799-950
poststelle@tmlnu.thueringen.de
www.thueringen.de/tmlnu

Redaktion:

Umweltzentrum des Handwerks Thüringen,
Rudolstadt

gefördert durch:

EFRE 
EUROPA FÜR THÜRINGEN
EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG

Thüringer Ministerium für
Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt



Ministerium für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt



Wettbewerbsfähigkeit
verbessern -
Umwelt schützen



NATHüringen
Nachhaltigkeitsabkommen Thüringen

Förderprogramm

Qualitätsverbund
umweltbewusster
Thüringer Betriebe - QUB



1 Ziel der Orientierungsberatung

Der Freistaat Thüringen unterstützt aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und aus Landesmitteln Orientierungsberatungen zum Qualitätsverbund umweltbewusster Thüringer Betriebe (QUB).

Zweck der Förderung ist es, Thüringer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Handwerks in die Lage zu versetzen, durch umweltschonende Technologien und Energienutzung, durch Produktverantwortung und Kreislaufwirtschaft ihre Unternehmensstrategie umweltgerecht zu gestalten und die Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen.

Mit der Orientierungsberatung wird die Einführung des Umweltmanagementansatzes QUB in kleineren und mittleren Unternehmen unterstützt. QUB dient auch zur Vorbereitung der Einführung eines wirklichen Umweltmanagementsystems wie EMAS oder DIN ISO 14001. Den Unternehmen wird so geholfen, den betrieblichen Umweltschutz zum Qualitäts- und Wettbewerbsfaktor zu entwickeln. Durch externe Berater werden die teilnehmenden Betriebe beim Aufbau und der Einführung eines Managementansatzes mit folgenden Inhalten unterstützt:

- Umweltprogramm
- Betriebsprüfung
- Dokumentationen von relevanten Umweltindikatoren
- Kontinuierliche Verbesserungen durch Umweltentlastungen

Darüber hinaus besteht für diese Unternehmen, nach Durchführung dieser Beratungen und Umsetzung der darin vorgeschlagenen Maßnahmen die Möglichkeit zur Teilnahme am Nachhaltigkeitsabkommen Thüringen (NAT).

2 Gegenstand der Förderung

Bei Einzelberatungen können bis zu 5 Beratertage (BT) gefördert werden. Bei einer Beratung im Konvoi ab mindestens 5 Teilnehmern ist die Anzahl der Beratertage auf maximal 7 begrenzt.

Anerkennungsfähig sind 650 €/ BT (brutto), davon werden bis zu 50 % gefördert. Erfolgt zusätzlich eine Zertifizierung, erhöht sich die Förderung auf bis zu 60 %. Die Zertifizierungskosten werden ebenfalls mit bis zu 60 % gefördert.

3 Fördervoraussetzungen

3.1 Förderfähig sind Orientierungsberatungen und die Zertifizierung für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Handwerks mit Sitz im Freistaat Thüringen. Die Förderung kann nur an Unternehmen ausgereicht werden, die unter die KMU-Definition der EU fallen und die nicht von der Anwendung der EU „de minimis“ -Verordnung ausgenommen sind.

3.2 Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3.3 Die zum QUB geförderten Unternehmen haben einen Umweltmanagementansatz zur Verbesserung ihrer betrieblichen Umweltauswirkungen i. S. einer nachhaltigen Entwicklung zu erarbeiten und umzusetzen. Die Ergebnisse sind nachprüfbar zu dokumentieren.

3.4 Inhalt, zeitlicher Ablauf und Ergebnisse der Orientierungsberatung sind von der beratenden Einrichtung als Beratungsbericht auf den Formularblättern zu dokumentieren und dem Projektträger auszuhändigen.

4 Beratungsvoraussetzungen

4.1 Der Orientierungsberatung muss ein Beratungsvorgespräch mit der zuständigen IHK oder HWK über die Fördervoraussetzungen und das Antragsverfahren vorausgehen.

4.2 Die Anzahl der Beratertage wird aufgrund der definierten Aufgaben und Ziele festgelegt und bestimmt damit die Höhe der Zuwendung.

4.3 Die Orientierungsberatung darf erst nach Erhalt der Zuwendungszusage erfolgen.

5 Teilnehmerbeitrag und Zuwendung

Das zu beratende Unternehmen zahlt seinen Teilnehmerbeitrag (50 bzw. 40 %) an den Projektträger, welcher danach den Auftrag an den Berater auslöst. Nach Ende der Beratung werden die Aufwendungen vom Projektträger direkt an das beratende Unternehmen (Berater) ausgezahlt. Nach erfolgter Zertifizierung überweist der Projektträger die zuwendungsfähigen Ausgaben an den Zertifizierer. Bei einer Beratung im Konvoi reduziert sich der Teilnehmerbeitrag.

6 Verwendungsnachweis

Vom beratenden Unternehmen (Berater) sind als Nachweis zur Prüfung vorzulegen:

- Exemplar des Beratungsberichts
- Umweltordner
- Zahlungsbelege/ Verwendungsnachweise

Vom zertifizierten Unternehmen ist als Nachweis die Kopie der Zertifizierungsurkunde vorzulegen. Diese Unterlagen sind dem Projektträger unverzüglich einzureichen bzw. werden vor Ort kontrolliert (Umweltordner), spätestens aber bis zum 30.11. des Bewilligungsjahres.